

INFORMATIONEN ZUR VERTEILUNG IN DEN SPARTEN E, ED, EM UND BM IM GESCHÄFTSJAHR 2017

Informationen zur Verteilung für das Geschäftsjahr 2017

Häufig erreichen uns Fragen, warum Werkaufführungen in den Unterlagen zur Verteilung nicht enthalten sind. Dazu wollen wir die Bedingungen aufzählen, die erfüllt sein müssen, damit eine Verteilung der Werknutzungen zum 01.04. erfolgen kann:

1. Die Veranstaltung, in der die Werkaufführung stattgefunden hat, muss rechtzeitig bei der GEMA angemeldet worden sein.
2. Der Veranstalter muss den Betrag, der von der GEMA in Rechnung gestellt wurde, rechtzeitig bezahlt haben.
3. Der Veranstalter muss die Setlist/Musikfolge fristgerecht bei der GEMA eingereicht haben. Am besten über den Online Service auf <http://www.gema.de/musikfolgen-online>.
4. Die Angaben der Setlist/Musikfolge müssen vollständig sein.
5. Ihr Werk muss rechtzeitig bei der GEMA angemeldet sein. Am besten über den Online Service auf <https://www.gema.de/werkanmeldung>.

Die in Ihren Detailaufstellungen ggf. fehlenden Werknutzungen können Sie innerhalb von drei (Sparte U, UD, M) bzw. zwölf Monaten (Sparte E, ED, EM, BM) nach Ausschüttungstermin reklamieren. Informationen zu benötigten Angaben für die Einreichung einer Reklamation sowie das Reklamationsformular finden Sie auf <http://www.gema.de/reklamation-inland>. Soweit nach Prüfung der Reklamation sämtliche Voraussetzungen vorliegen, können diese zu einem der nächsten Verteilungstermine, ggf. schon zur Nachverrechnung zum 01.11.2018 verteilt werden.

1. Die kollektive Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

In der **Sparte E** erfolgt eine kollektive Verteilung für Live-Aufführungen in Deutschland von Werken der Ersten Musik.¹ Basis der Verteilung ist ein inkassounabhängiger einheitlicher Punktwert, der für jedes Geschäftsjahr als Quotient aus Nettoverteilungssumme und Gesamtanzahl aller berücksichtigungsfähigen Punkte neu ermittelt wird. Für das Geschäftsjahr 2017 beträgt der Punktwert **0,4634 EUR**.

Für jede einzelne Werknutzung wird – abhängig von Spieldauer und Besetzung – eine Punktbewertung zwischen 12 und 2.400 E-Punkten vorgenommen. Die Anzahl der Punkte, die sich für eine Werknutzung ergeben hat, ist für Sie aus den EDV-Verrechnungsschlüsseln² in Ihren Einzelaufstellungen nachvollziehbar.³ Die Ausschüttung pro Werknutzung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres. Der pro Werk ermittelte Betrag wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt.⁴

¹ Tantiemen für Aufführungen im Ausland werden in der Sparte Aufführungsrechte Ausland (A) verteilt.

² siehe GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 421 ff.

³ Online verfügbar unter: www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/gema-download/.

⁴ Für das ausführliche Regelwerk zur Verteilung E-Musik siehe Verteilungsplan der GEMA, § 63 und §§ 72 ff., GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 364 ff. und 372 f.

2. Berechnungsbeispiele für die Sparte E

Werk	Verteilungsplan	EDV-Verrechnungsschlüssel	Punkte	Punktwert im GJ 2017 in EUR	Ausschüttung für eine Werkaufführung in EUR
Klavierstück, Spieldauer 2 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	038	12	0,4634	5,56*
4stimmiges Chorwerk, Spieldauer 4 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 3	071	36	0,4634	16,68
Sonatine (Flöte und Klavier), Spieldauer 5 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	032	96	0,4634	44,49
Streichquartett, Spieldauer 10 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 2	043	240	0,4634	111,22
Werk für kleines Orchester, Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 5	094	960	0,4634	444,86
Werk für großes Orchester, Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	104	1.200	0,4634	556,08
Oratorium für Chor und großes Orchester, Spieldauer 45 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	106	2.160	0,4634	1.000,94

* Rechenweg: $12 \times 0,4634 \text{ EUR} = 5,56 \text{ EUR pro Werk (12/12)}$

3. Direktverteilung in den Sparten ED, EM und BM

Eine Verteilung in der **Sparte ED** (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt für Fälle, die in §§ 66 und 75 des Verteilungsplans der GEMA beschrieben sind.⁵ So werden beispielsweise Werkaufführungen in Krankenhäusern und Altenheimen in der Sparte ED direkt verteilt. Auch für Improvisationen sieht der Verteilungsplan eine Direktverteilung vor. In der **Sparte EM** werden mechanische Wiedergaben Ernster Musik verteilt⁶, in der **Sparte BM** Bühnenmusik.⁷

Die Einnahmen, die die GEMA für eine Veranstaltung in diesem Bereich erzielt, werden abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt (Direktverteilung).⁸ Eine Punktbewertung bzw. die Spieldauer und Besetzung des Werkes spielen hierbei keine Rolle. Die Verteilung erfolgt pro rata numeris.

4. Berechnungsbeispiel für die Sparten ED, EM oder BM

	Inkasso EUR	Kosten-satz (%)	Abzug für soziale und kulturelle Zwecke (%)	Anzahl geschützter Werkaufführungen in der Veranstaltung	Ergebnis
	250,00	22,5065	10	5	
Netto-Inkasso	$250,00 \text{ EUR} - 22,5065 \% = 193,73 \text{ EUR} - 10 \% =$				174,36 EUR
Ausschüttungsbetrag pro Werk	$174,36 \text{ EUR} / 5 =$				34,87 EUR

Weitere Informationen zur Verteilung im Bereich der E-Musik finden Sie unter www.gema.de. Ihre Fragen beantworten wir zudem gern unter as-service@gema.de.

⁵ siehe GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 371 ff.

⁶ Verteilungsplan der GEMA, §§ 123 ff., siehe GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 392.

⁷ Verteilungsplan der GEMA, §§ 69 ff., siehe GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 372.

⁸ Verteilungsplan der GEMA, § 11 Abs. 3, siehe GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 346.

5. Glossar zur Einzelaufstellung

AUFF (Aufführungen)

Für die Verteilung werden die durch Nutzungsmeldungen eingereichten Aufführungen als Werknutzungen erfasst. In dieser Spalte wird die Anzahl der Aufführungen je Sparte, Werkfassungsnummer und Bewertungsschlüssel kumuliert.

ANTEIL

Diese Spalte zeigt auf, wie hoch der Anteil am Werk ist, zu dem der Berechtigte der Einzelaufstellung an den errechneten Tantiemen zu beteiligen ist (jeweils „Anteil von 12“ oder auch 12/12).

AZ (Ausfallzuschlag)

Einen Ausfallzuschlag erhalten gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans nur außerordentliche und angeschlossene Mitglieder. Es handelt sich um einen prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung, der sich aus der Summe aller Anteile zusammensetzt, die nicht verteilt werden können, weil sie frei oder nicht vertreten sind.

BEW (Bewertungsschlüssel)

Hier ist der sog. EDV-Verrechnungsschlüssel dargelegt, der in der Sparte E für ein Werk bzw. eine Werkfassung gem. §§ 63 bzw. 65 des Verteilungsplans angewendet wird. Der Schlüssel spiegelt in der Sparte E die sog. Punktbewertungen wider, die sich aus den Verteilungsplanregelungen ergeben. Die Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Schlüssel entspricht, entnehmen Sie bitte der Auflistung im GEMA-Jahrbuch 2017/2018, S. 421 ff. Für die Sparte ED ist der EDV-Verrechnungsschlüssel stets „161“, für die Sparte EM „162“, für die Sparte BM „001“. Eine Punktbewertung ist mit diesen drei Schlüsseln nicht verbunden.

PW (Punktwert)

Der einheitliche Punktwert wird für jedes Geschäftsjahr als Quotient aus Nettoverteilungssumme und Gesamtanzahl aller berücksichtigungsfähigen Punkte neu ermittelt. Die Ausschüttung pro Werknutzung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres.

www.gema.de